



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Dezember 2008

Seite 1 von 17

An die
Bezirksregierungen
in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:

113-6.08.01.07-61181/07

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Ollmann

Telefon 0211 5867-3355

Telefax 0211 5867-3220

Friedrich.Ollmann

@msw.nrw.de

nachrichtlich:

- Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW
- Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW
- Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
- Regionaldirektion NRW
der Bundesagentur für Arbeit
z. Hd. Herrn Burkhard Schütz
Josef-Gockeln-Str. 7
40474 Düsseldorf
- Zentralstelle für Arbeitsvermittlung
Villemombler Str. 76
53123 Bonn

Bereinigte Fassung:

- Änderungserlass vom
4.3.2009 wurde eingearbeitet

**Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern zum 12. August 2009
und folgende Einstellungen im Schuljahr 2009/10**

Ausschreibungen im Lehrereinstellungsverfahren für eine Schule sowie die Auswahl erfolgen durch die Schule (§ 57 Abs. 7 SchulG). Für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zum 12.8.2009 und folgende Einstellungen im Schuljahr 2009/10 werden auf der Grundlage des Rd.Erl. v. 9. August 2007 "Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen" in der jeweils aktuellen Fassung folgende Festlegungen getroffen:

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Einstellungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Sie koordinieren unter Federführung der Bezirksregierung Arnsberg das Verfahren

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

zur Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bezirksregierungen beraten und unterstützen die Schulen bei der Durchführung der Einstellungsverfahren (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SchulG). Die Verantwortung des Ministeriums bleibt davon unberührt.

1.2 Die Bezirksregierungen errechnen die Einstellungsmöglichkeiten für Lehrerinnen und Lehrer unter Berücksichtigung des fachspezifischen Bedarfs. Sie weisen die Einstellungsmöglichkeiten den Schulen zu, an denen der Bedarf nicht durch andere Personalmaßnahmen (z. B. Versetzung, Rückkehr aus einer Beurlaubung) gedeckt werden kann.

Von den im Haushaltsjahr frei werdenden Planstellen und Stellen sind 80 dieser Stellen zur Förderung der Beschäftigung Schwerbehinderter und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX zu verwenden (§ 6 Abs. 10 Haushaltsgesetz). Dies gilt unabhängig vom fachspezifischen Bedarf. Dabei ist bei regionaler Überbesetzung einer Schulform eine Einsatzmöglichkeit landesweit zu prüfen. Die Art der Behinderung ist - soweit hierüber Erkenntnisse vorliegen - zu berücksichtigen.

1.3 In allen Schulformen ist für eine Einstellung Voraussetzung, dass eine freie und besetzbare Stelle vorhanden ist. Dabei ist

1. bis zum 30.4.2009 die Schulaufsichtsbehörde vor Ausschreibung einer Stelle verpflichtet zu prüfen, ob aus dem allgemeinen Versetzungsverfahren gemäß Runderlass vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21) noch entsprechend geeignete Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber für eine Besetzung der Stelle zur Verfügung stehen. Damit wird sichergestellt, dass im Falle einer Versetzung noch ausreichend Zeit für eine Nachbesetzung der Stelle an der abgebenden Schule besteht. Sollte eine Nachbesetzung nicht erforderlich sein, können auch noch nach dem 30.4.2009 Versetzungsanträge berücksichtigt werden.
2. bei allen Ausschreibungsverfahren zu prüfen, ob geeignete schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen, die sich für das Listenverfahren beworben haben, bis zu dem in § 6 Abs. 10 Haushaltsgesetz ausgewiesenen Stellenrahmen für eine Besetzung der Stelle zur Verfügung stehen.

1.4 Grundsätzlich sind nach Prüfung der Versetzungsmöglichkeiten alle freien und besetzbaren Stellen auszuschreiben.

Schulen übermitteln mit dem Verfahren zur "Internetbasierten Erfassung von Stellenausschreibungen" (INES) ihre Stellenausschreibungen den Bezirksregierungen, die diese über das Lehrereinstellungsverfah-

Die Ausschreibungen sollen sich auf Fächer und Fächerkombinationen der Lehrerausbildung für das jeweilige Lehramt beziehen.

Ausschreibungen für Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs sollen mit dem Hinweis auf die Möglichkeiten der Einstellung von

- Bewerberinnen und Bewerbern mit anderen Lehramtsbefähigungen/Lehrbefähigungen und/oder
- Bewerberinnen und Bewerbern ohne Lehramtsbefähigung (Seiteneinstieg)

versehen werden, wenn die Aussicht auf Bewerbungen von entsprechend ausgebildeten Lehrkräften als gering einzuschätzen ist. Die Bezirksregierungen stellen hierbei durch Beratung der Schulen eine bedarfsgerechte Öffnung sicher.

Inhaltliche Änderungen der Ausschreibungstexte nach Veröffentlichung im Internet sind unter Hinweis auf die veröffentlichte Ausschreibung kenntlich zu machen.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 10 Landesgleichstellungsgesetz sowie die Vorschriften zur Berücksichtigung von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen sind zu beachten.

1.5 Voraussetzung für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist der Nachweis einer abgelegten Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen oder eine entsprechende nordrhein-westfälische Anerkennung. Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs können auch andere Bewerberinnen und Bewerber am Bewerbungsverfahren teilnehmen (s. Nr. 2.2 bis 2.5).

Vorrang bei der Einstellung haben grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber, die die für die jeweilige Laufbahn und die ausgeschriebenen Fächer oder Fachrichtungen vorgeschriebene Lehramtsbefähigung besitzen.

1.6 Bundesprogrammlehrkräfte sind wie Vertretungslehrkräfte zu behandeln (Bonifizierung gemäß Nr. 4 des Runderlasses vom 9. August 2007). Dies gilt auch für Lehrkräfte im Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen als Vertretungslehrkraft.

1.7 Für die Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs gelten die Regelungen mit den Abweichungen in Nr. 12 entsprechend.

2. Schulformspezifische Regelungen

2.1 Grundschule

2.1.1 Originäre Lehramtsbefähigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen: Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (15 und 16), Lehramt für die Primarstufe (00), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02), Lehramt an der Volksschule (03).

2.1.2 Fach Englisch

Für das Unterrichtsfach Englisch können im Ausschreibungsverfahren neben Bewerberinnen und Bewerbern mit der Lehrbefähigung für das Fach Englisch auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

1. die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen "Lernen, lehren, beurteilen" des Europarates nachweisen und
2. ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktisch-methodischen Fortbildungsmaßnahme verbindlich erklärt haben oder diese zum Zeitpunkt der Einstellung nachweisen können.

Nr. 1.5 Abs. 2 gilt für die Vorauswahl und das Auswahlgespräch.

2.1.3 Gemeinsamer Unterricht

Soweit Stellen für den Gemeinsamen Unterricht ausgeschrieben werden, gelten die Regelungen der Nr. 2.2.1 Buchstabe a).

2.2 Förderschule und Schule für Kranke

2.2.1 Originäre Lehramtsbefähigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen:

- a) Lehramt für Sonderpädagogik (09), Lehramt an Sonderschulen (10) mit den in § 39 Abs. 4 LPO genannten oder entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- b) Lehramt für die Sekundarstufe II (29) mit den in §§ 35 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 39 Abs. 4 und §§ 37 Abs. 5 i. V. m. 39 Abs. 4 LPO genannten Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen,

- c) Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (15 und 16), Lehramt für die Primarstufe (00), Lehramt an der Grundschule und Hauptschule (01, 02), Lehramt an der Volksschule (03), Lehramt für die Sekundarstufe I (20), Lehramt an der Realschule (21), Lehramt am Gymnasium (25), Lehramt für die Sekundarstufe II (29), Lehramt an berufsbildenden Schulen (30), Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt an Berufskollegs (35).

2.2.2 Fach Englisch

Auf Ausschreibungen von Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen können neben Bewerberinnen und Bewerbern mit der Lehrbefähigung für das Fach Englisch auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

1. die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen "Lernen, lehren, beurteilen" des Europarates nachweisen und
2. ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktisch-methodischen Fortbildungsmaßnahme verbindlich erklärt haben oder diese zum Zeitpunkt der Einstellung nachweisen können.

2.2.3 Qualifizierung

Lehrkräfte mit der Befähigung für eines der unter 2.2.1 Buchstabe c) genannten Lehrämter, die an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eingestellt werden, haben an einer Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb einer sonderpädagogischen Sockelqualifikation teilzunehmen (s. Runderlasse vom 28.06.2001 - 715-41-0/2-10-680/01, vom 8.5.2002 - 624-42.1/06.04 Nr.248/01 und vom 12.6.2002 - 715-41-0/2-10-403/02). Lehrkräfte, die an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen eingestellt werden, müssen darüber hinaus im Wege der Nachqualifizierung die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erwerben. Die Vorschriften der Nummer 4 des Runderlasses vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21) gelten entsprechend. Eine Einstellung kann nur durch Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfolgen.

2.2.4 Andere Laufbahnbefähigungen

An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Pädagogische Frühförderung) und Hören und Kommunikation (Pädagogische Frühförde-

rung) können auch Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die die Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen gemäß § 62 a Laufbahnverordnung (LVO) besitzen. Die Einstellung erfolgt durch die Bezirksregierungen. Informationen zu diesen Bewerbungsverfahren werden im Rahmen des Internetauftritts ANDREAS (www.andreas.nrw.de) bekannt geben.

2.2.5 Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg für Hörgeschädigte und Westfälisches Berufskolleg für Sehgeschädigte

Für das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg für Hörgeschädigte in Essen und das Westfälische Berufskolleg für Sehgeschädigte Soest, beides Förderschulen im berufsbildenden Bereich, gelten neben den o.a. Regelungen für die Förderschulen u.a. die besonderen Regelungen in Nr. 12.

2.3 Hauptschule, Realschule, Weiterbildungskolleg im Bildungsgang Abendrealschule, Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 - 10)

2.3.1 Originäre Lehramtsbefähigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen: Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (15 und 16), Lehramt für die Sekundarstufe I (20), Lehramt für die Grund- und Hauptschule (01, 02), Lehramt an der Volksschule (03), Lehramt an der Realschule (21).

2.3.2 Andere Lehramtsbefähigungen

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrämtern teilnehmen, sofern die Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

2.3.3 Andere Lehrbefähigungen mit Zertifikatskurs

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrbefähigungen (Fächern) teilnehmen, soweit sie über eine originäre Lehramtsbefähigung verfügen und die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die Verpflichtung zur Teilnahme an dem angebotenen Zertifikatskurs in dem ausgeschriebenen Fach.

Eine Einstellung erfolgt im Dauerbeschäftigungsverhältnis (s. Nr. 5.1).

2.3.4 Seiteneinstieg mit Erstem Staatsexamen

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die die Erste Staatsprüfung für eines der unter 2.3.1 genannten Lehrämter abgelegt oder eine entsprechende Anerkennung bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt haben.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (zurzeit einjährige pädagogische Einführung – RdErl. vom 24.9.2008 – 424/422 – sieben Wochenstunden Entlastung).

2.3.5 Seiteneinstieg ohne Erstes Staatsexamen

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die

- a) eine wissenschaftliche Hochschul- oder Fachhochschulabschlussprüfung oder eine Abschlussprüfung einer Kunsthochschule oder Musikhochschule in einem der ausgeschriebenen Fächer oder einem affinen Fach abgelegt haben oder
- b) eine fachspezifische Ausbildung abgeschlossen haben, die einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (einjährige pädagogische Einführung - RdErl. v. 11.6.2007 - 424-6.05.10 Nr. 47989/06 – fünf Wochenstunden Entlastung).

2.4 Gymnasium, Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 – 13), Weiterbildungskolleg im Bildungsgang Abendgymnasium und Kolleg

2.4.1 Originäre Lehramtsbefähigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt für die Sekundarstufe II (29), Lehramt am Gymnasium (25).

2.4.2 Andere Lehramtsbefähigungen

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrämtern teilnehmen, sofern die Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Diese sind das

- a) Lehramt an berufsbildenden Schulen (30),
- b) Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32),
- c) Lehramt an Berufskollegs (35).

2.4.3 Andere Lehrbefähigungen mit Zertifikatskurs

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrbefähigungen (Fächern) teilnehmen, soweit sie über eine originäre Lehramtsbefähigung verfügen und die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die Verpflichtung zur Teilnahme an dem angebotenen Zertifikatskurs in dem ausgeschriebenen Fach.

Eine Einstellung erfolgt im Dauerbeschäftigungsverhältnis (s. Nr. 5.1).

2.4.4 Seiteneinstieg mit Erstem Staatsexamen

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die die Erste Staatsprüfung abgelegt oder eine entsprechende Anerkennung bis zum Ende der Bewerbungsfrist für eines der folgenden Lehrämter vorgelegt haben:

- a) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27),
- b) Lehramt für die Sekundarstufe II (29),
- c) Lehramt am Gymnasium (25).

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (zurzeit einjährige pädagogische Einführung – RdErl. vom 24.9.2008 – 424/422 – sieben Wochenstunden Entlastung).

2.4.5 Seiteneinstieg ohne Erstes Staatsexamen

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die eine wissenschaftliche Hochschulabschlussprüfung in einem der ausgeschriebenen Fächer oder einem affinen Fach abgelegt haben.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (einjährige pädagogische Einführung - RdErl. v. 11.6.2007 - 424-6.05.10 Nr. 47989/06 – fünf Wochenstunden Entlastung).

2.5 Berufskolleg

2.5.1 Originäre Lehramtsbefähigungen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen: Lehramt an Berufskollegs (35), Lehramt für die Sekundarstufe II ohne berufliche Fachrichtung (29), Lehramt an berufsbildenden Schulen (30), Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (27), Lehramt am Gymnasium (25).

2.5.2 Andere Laufbahnbefähigungen

An Berufskollegs können auch Bewerberinnen und Bewerber am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die die Befähigung für die Laufbahn des

- a) Werkstattlehrers gemäß § 58 LVO,
- b) Technischen Lehrers gemäß § 60 LVO,
- c) Lehramtes für die Sekundarstufe II mit einer beruflichen Fachrichtung an Fachschulen gemäß § 62 LVO

besitzen, sofern die Ausschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Die Einstellung erfolgt durch die Bezirksregierungen. Die Ausschreibungen werden im Rahmen des Internetauftritts ANDREAS (www.andreas.nrw.de) bzw. auf den Internetseiten der Bezirksregierungen bekannt geben.

2.5.3 Andere Lehrbefähigungen mit Zertifikatskurs

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrbefähigungen (Fächern) teilnehmen, soweit sie über eine originäre Lehramtsbefähigung verfügen und die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist die Verpflichtung zur Teilnahme an dem angebotenen Zertifikatskurs in dem ausgeschriebenen Fach.

Eine Einstellung erfolgt im Dauerbeschäftigungsverhältnis (s. Nr. 5.1).

2.5.4 Seiteneinstieg mit Erstem Staatsexamen

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die die Erste Staatsprüfung abgelegt oder eine entsprechende Anerkennung bis zum Ende der Bewerbungsfrist für eines der folgenden Lehrämter vorgelegt haben:

- a) Lehramt für die Sekundarstufe II ohne berufliche Fachrichtung (29), soweit es sich um Fächer des Berufskollegs handelt,
- b) Lehramt an berufsbildenden Schulen (30),
- c) Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung (32),
- d) Lehramt an Berufskollegs (35).

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (zurzeit einjährige pädagogische Einführung – RdErl. vom 24.9.2008 – 424/422 – sieben Wochenstunden Entlastung).

2.5.5 Seiteneinstieg ohne Erstes Staatsexamen

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die eine wissenschaftliche Hochschulabschlussprüfung oder eine Fachhochschulabschlussprüfung in einem der ausgeschriebenen Fächer oder einem affinen Fach abgelegt haben.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (einjährige pädagogische Einführung - RdErl. v. 11.6.2007 - 424-6.05.10 Nr. 47989/06 – fünf Wochenstunden Entlastung).

Es wird angestrebt, den Erwerb einer vollständigen Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Berufskollegs zu ermöglichen. Dies wird berufsbegleitend in der Regel durch ein Aufbaustudium in einem weiteren Fach/Fachrichtung und ggf. in Erziehungswissenschaften an einer Universität sowie einen Vorbereitungsdienst erreicht. Die Einzelheiten (Fächer/Fachrichtungen, Umfang des Studiums sowie die Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung usw.) werden in einem gesonderten Erlass geregelt.

3. Ausschreibungs- und Listenverfahren

3.1 Am Ausschreibungs- und Listenverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die

- a) eine nach nordrhein-westfälischem Recht erworbene Lehramtsbefähigung für eines der einstellungsrelevanten Lehrämter nachgewiesen haben,
- b) eine für Nordrhein-Westfalen anerkannte Lehramtsbefähigung eines anderen Bundeslandes erworben haben, die zur Unterrichtserteilung in einer Jahrgangsstufe der entsprechenden Schulform berechtigt (vgl. § 122 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz),
- c) eine für Nordrhein-Westfalen anerkannte Lehramtsbefähigung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworben haben.

3.2 Am Ausschreibungsverfahren können Bewerberinnen und Bewerber unter den Voraussetzungen gemäß Nr. 2.3.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5, 2.4.2, 2.4.3, 2.4.4, 2.4.5, 2.5.3, 2.5.4, 2.5.5 teilnehmen.

3.3 Nicht zugelassen zum Einstellungsverfahren werden grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber,

- a) die eine Staatsprüfung für ein Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden haben,
- b) die eine Erste Staatsprüfung abgelegt oder anerkannt bekommen haben und eine Zweite Staatsprüfung nicht mehr ablegen können,
- c) deren Nichtbewährung durch eine dienstliche Beurteilung bereits festgestellt worden ist oder
- d) deren Nichteignung bereits festgestellt worden ist.

4. Bewerbungsmodalitäten

4.1 Für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung ist das elektronische Bewerbungsformular im Lehrereinstellungsverfahren - Online (www.leo.nrw.de) verbindlich. Kann die Möglichkeit der Online-Bewerbung nicht in Anspruch genommen werden, ist der Papierbeleg LID 110 verbindlich.

4.2 Lehrkräfte, die sich in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis befinden, können unter folgenden Voraussetzungen am Ausschreibungs- und Listenverfahren teilnehmen:

- a) Lehrkräfte im staatlich genehmigten Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines anderen Bundeslandes, wenn sie die Voraussetzungen der Stellenausschreibung erfüllen und eine Freigabeerklärung ihres Arbeitgebers oder einen Nachweis vorlegen, dass das bestehende Beschäftigungsverhältnis zeitnah zum Einstellungstermin beendet werden kann,
- b) Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes, wenn sie die Voraussetzungen der Stellenausschreibung erfüllen und eine Freigabeerklärung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder einen Nachweis vorlegen, dass das bestehende Beschäftigungsverhältnis zeitnah zum Einstellungstermin beendet werden kann.

4.3 Für Lehrkräfte, die in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind und eine Versetzung anstreben, findet der jährliche Runderlass zur Lehrerversetzung Anwendung (s. www.oliver.nrw.de).

Für Lehrkräfte, die in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst in der Laufbahn des gehobenen Dienstes beschäftigt sind und einen Laufbahnwechsel in den höheren Dienst anstreben, findet der jährliche Runderlass zum Laufbahnwechsel Anwendung (s. www.oliver.nrw.de).

4.4 Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Vorbereitungsdienst zum Schuljahresbeginn 2009/10 erfolgreich beenden, können sich als ausgebildete Lehrkräfte erstmals ab 1.5.2009 auf ausgeschriebene Stellen bewerben.

4.5 Für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung ist eine Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen bei der Schule und der Bezirksregierung erforderlich.

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung ist eine Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen nur bei der Schule erforderlich; eine Teilnahme am Listenverfahren ist nicht möglich.

4.6 Eine Bewerbung für den Seiteneinstieg ist für Lehrkräfte, die sich bereits in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen befinden, nicht möglich.

4.7 Bewerbungen per E-mail oder mit elektronischen Datenträgern sind nicht zulässig.

5. Beschäftigungsverhältnis

5.1 Vorgesehen sind grundsätzlich Dauerbeschäftigungsverhältnisse, bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in der Regel Probebeamtenverhältnisse, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Einstellungen erfolgen grundsätzlich mit voller Pflichtstundenzahl. Es besteht die Möglichkeit, Teilzeitbeschäftigung zu beantragen.

Ernennungsurkunden und Arbeitsverträge zum Beginn des Schuljahres 2009/10 sind unter Berücksichtigung des Kabinettschlusses vom 9.12.2008 so früh wie möglich auszuhändigen.

5.2 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die sich zur Teilnahme an der pädagogischen Einführung – Runderlasse v. 11.6.2007 - 424-6.05.10 Nr. 47989/06 und 24.9.2008 – 424/422 verpflichtet haben, erhalten unter Bezug auf die Dauer der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme einen befristeten Arbeitsvertrag nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz. Für diese Bewerberinnen und Bewerber erhöht sich während der berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme eine zulässige Teilzeitbeschäftigung um die Anrechnungstunden für die angebotene Qualifizierungsmaßnahme.

6. Beteiligung der Personalvertretungen, Lehrerräte und der Schwerbehindertenvertretungen

Die jeweiligen Personalvertretungen (§ 65 LPVG) sind rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und zu beteiligen. Gleiches gilt für Lehrerräte an Schulen, an denen der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind (§ 69 Absätze 3 und 4 SchulG, § 5 Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums).

Auf § 95 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, wird hingewiesen.

7. Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen an Schulen ist bei den Personalmaßnahmen frühzeitig zu beteiligen.

8. Ausschreibungsverfahren

Die Stellenausschreibungen für Grundschulen und Förderschulen werden vom 4.3.-11.3.2009, 13.5.-22.5.2009 und vom 2.9.-9.9.2009 im Internet veröffentlicht. Auswahlgespräche finden vom 30.3.-3.4.2009, vom 16.6.-25.6.2009, vom 29.9.-2.10.2009 nach erfolgter Vorauswahl statt. Zu der wöchentlichen Ausschreibung der Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Weiterbildungskollegs, Berufskollegs sowie Schulen, die bis 31.7.2008 am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilgenommen haben, s. Nr. 12.

Die Auswahlgespräche sind in diesen Zeiträumen so zu terminieren, dass in der Regel kein Unterricht ausfällt.

Die Einladungsfrist zum Auswahlgespräch soll im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber einen angemessenen Zeitraum betragen.

9. Listenverfahren

Die Einstellungssitzungen für das Listenverfahren werden für alle Schulformen am 6.7.2009, 21.7.2009, 5.8.2009 und 19.8.2009 durchgeführt.

Darüber hinaus können bei entsprechendem Bedarf unterjährige Listenziehungen durchgeführt werden. Unterjährige Listenziehungen erfolgen nach Koordinierung durch die federführende Bezirksregierung.

Nach Abschluss des Einstellungsverfahrens zum Schuljahresbeginn 2009/10 werden die Bewerbungen für das Listenverfahren gelöscht. Bewerberinnen und Bewerber werden hierüber informiert und haben die Möglichkeit, durch entsprechende Rückmeldung ihre Bewerbung zum Listenverfahren zu erneuern.

10. Fristen, Termine

Bewerbungsschluss für alle Ausschreibungsverfahren ist jeweils der letzte Tag der Veröffentlichung.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sicherstellen, dass zum Bewerbungsschluss die erforderlichen Unterlagen bei den Bezirksregierungen und bei den Schulen - bei Seiteneinstieg ohne Lehramt nur bei den Schulen - vorliegen (Posteingang).

Im Lehrereinstellungsverfahren-Online (LEO) werden die Bewerbungsfristen durch die elektronische Übermittlung der Online-Bewerbung in-

nerhalb des angegebenen Bewerbungszeitraums gewahrt, wenn die erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist (Posteingang bei der zuständigen Bezirksregierung) nachgereicht werden.

11. Einstellungstermin

Einstellungstermine sind grundsätzlich der 12.8.2009 und 1.2.2010. Soweit Stellen im zweiten Schulhalbjahr 2008/09 frei werden, können diese unterjährig grundsätzlich nur bis zum 1.6.2009 besetzt werden. Der Ausschreibungstermin vom 2.9.-9.9.2009 gilt nur für Einstellungen während des laufenden Schulhalbjahres. Bewerberinnen und Bewerber, deren Vorbereitungsdienst zum 31.1.2010 endet, können sich auf diese Stellen nicht bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung werden gemäß Runderlass vom 11.6.2007 - 424-6.05.10 Nr. 47989/06 grundsätzlich eine Woche vor den o. a. Einstellungsterminen zur Teilnahme an einem Orientierungsseminar eingestellt.

Sofern Bewerberinnen und Bewerber Kündigungsfristen einzuhalten haben, soll darauf Rücksicht genommen und in Absprache mit den Schulen ein individueller Einstellungstermin festgelegt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Freigabeerklärung des abgebenden Dienstherrn gemäß Nr. 4.2 a) oder b) werden zum 1.8.2009 in den Schuldienst versetzt bzw. eingestellt, soweit kein individueller Termin vereinbart wird.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Kündigung gemäß Nr. 4.2 a) oder b) werden zum 12.8.2009 eingestellt.

12. Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Weiterbildungskollegs, Berufskollegs sowie Schulen, die bis 31.7.2008 am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilgenommen haben

Die Schulen nehmen die Ausschreibung, Auswahl und die Einstellung von Lehrkräften in eigener Verantwortung nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden vor. Die Bezirksregierungen unterstützen die Schulen gem. § 3 Abs. 1 SchulG.

Soweit sich aufgrund der Ausschreibung weitere Versetzungsmöglichkeiten ergeben, werden die Schulen durch die Bezirksregierungen über die möglichen Versetzungsbewerberinnen und -bewerber informiert. Die Bezirksregierung prüft die Versetzungsmöglichkeiten und hört die Schu-

le vor der möglichen Versetzung an. Die Veröffentlichung der Ausschreibung wird bis zur abschließenden Prüfung der Versetzungsmöglichkeiten zurückgestellt.

Gleiches gilt für die Beschäftigung geeigneter schwerbehinderter und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX, soweit die im Haushaltsgesetz ausgewiesenen 80 Stellen noch nicht ausgeschöpft sind (s. Nr. 1.2 und 1.3).

Diese Schulen sind bei der Ausschreibung der zu besetzenden Stelle und bei der Auswahl der Bewerberin oder des Bewerbers nicht an die vorgenannten Ausschreibungs- und Bewerbungstermine gebunden. Die Veröffentlichung von Stellenausschreibungen in LEO wird nach Durchführung des allgemeinen Versetzungsverfahrens wöchentlich, jeweils mittwochs (ab 18.2.2009), vorgenommen. Der Ausschreibungszeitraum soll mindestens eine Woche umfassen. Nach den Auswahlgesprächen ist das Angebot schriftlich zu erteilen.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Schuljahresbeginn 2009/10 ihren Vorbereitungsdienst beenden, können erst nach Abschluss der Prüfungen und Übermittlung der Prüfungsnoten durch das Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen (2.6.2009) an Auswahlgesprächen teilnehmen. Bewerberinnen und Bewerber, die zum 31.1.2010 ihren Vorbereitungsdienst beenden, können ab 7.12.2009 an Auswahlgesprächen teilnehmen. Im Rahmen der Ausschreibung soll ggf. auf diese Termine hingewiesen werden.

Die Bezirksregierungen stellen den Schulen die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber soweit möglich zum gewünschten Termin zur Verfügung.

Die Einladungsfrist zu Auswahlgesprächen soll im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber einen Zeitraum von drei Werktagen nicht unterschreiten.

Die Stellenbesetzung kann frühestens zu dem Zeitpunkt zu dem die Stellen zur Verfügung gestellt werden, durchgeführt werden.

Eine Besetzung der Stellen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag sowie während der Schulferien und in der Zeit vom 2.6.2009 bis zum Beginn der Sommerferien ist aus finanzwirtschaftlichen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen.

Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung werden gemäß Runderlass vom 11.6.2007 - 424-6.05.10 Nr. 47989/06 grundsätz-

lich eine Woche vor den o. a. Einstellungsterminen zur Teilnahme an einem Orientierungsseminar eingestellt.

13. Datenschutz

Die Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Stellenausschreibung nicht berücksichtigt wurden, sind zwei Monate nach der Besetzung der Stelle von der Schule zu vernichten.

14. Veröffentlichung

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Runderlass unverzüglich den Studienseminaren und Schulämtern zu übermitteln und insbesondere auf die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet unter der Adresse www.leo.nrw.de hinzuweisen. Ebenso soll auf den Internetauftritt www.verena.nrw.de für Vertretungstätigkeiten hingewiesen werden.

15. Gültigkeit

Ausschreibungen und Einstellungen nach dem 1.2.2009 erfolgen nach diesem Runderlass.

In Vertretung

gez. Günter Winands